



Nastätten

www.nastaetten.de

Corona Impfung – ich bin dabei



„Ich lasse mich Impfen, weil ich nicht nur meine Familie und mich, sondern auch meine Patienten schützen will“

Manuel Molitor,
Internist & Hausarzt

Machen auch Sie mit!

Informationen und Impftermine gibt es bei Ihrem Hausarzt oder über die zentrale Impfinformation des Landes unter www.impftermin.rlp.de

Herausgeber: Verbandsgemeinde Nastätten

■ Neues aus dem Stadtarchiv

Rhein-und Lahn-Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Nastätten

Was geschah eigentlich in Nastätten vor 100 Jahren?



Der Rhein-und Lahn-Anzeiger erschien zum ersten Mal im Jahre 1878. Druck und Verlag lag in den Händen der Müllersche Buchdruckerei Nastätten. Der Rhein-und Lahn-Anzeiger erschien drei Mal wöchentlich Dienstag, Donnerstag und Samstag. Das Stadtarchiv Nastätten hat nahezu den kompletten Bestand des Rhein-und Lahn-Anzeiger. Um den Bestand für die Nachwelt zu erhalten, soll dieser digitalisiert und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Lesen sie heute auf unserer Homepage stadtarchiv-nastaetten.de die Ausgaben der Kalenderwoche 29 von 1921.

Hier schon ein kleiner Vorgeschmack:

Pissighofen (Hainau): Am 18. Juli wurde auf dem Friedhof eine Gedenktafel zur Erinnerung an gefallene und gestorbene Krieger aus dem Ort eingeweiht.

Region: Die langanhaltende Dürre droht zu einer Katastrophe zu werden.

Bogel: Am 22. Juli wurde der gut genährte Gemeinde Eber versteigert.

Obertiefenbach: Große Propaganda Spiele fanden am Sonntag, den 24. Juli statt.

Nastätten: Bürgermeister Wasserloos erlässt auf Anordnung des kommandierenden Generals den Befehl, kein Alkohol oder giftige Substanzen an die Soldaten der französischen Besatzungstruppen zu verschenken oder zu verkaufen.

■ Bekanntmachung im Verfahren des Bebauungsplanes „Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach“ der Stadt Nastätten

- Teilaufhebung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Römerplatz“ der Stadt Nastätten
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach“ der Stadt Nastätten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB),
- Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 03.02.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebau-

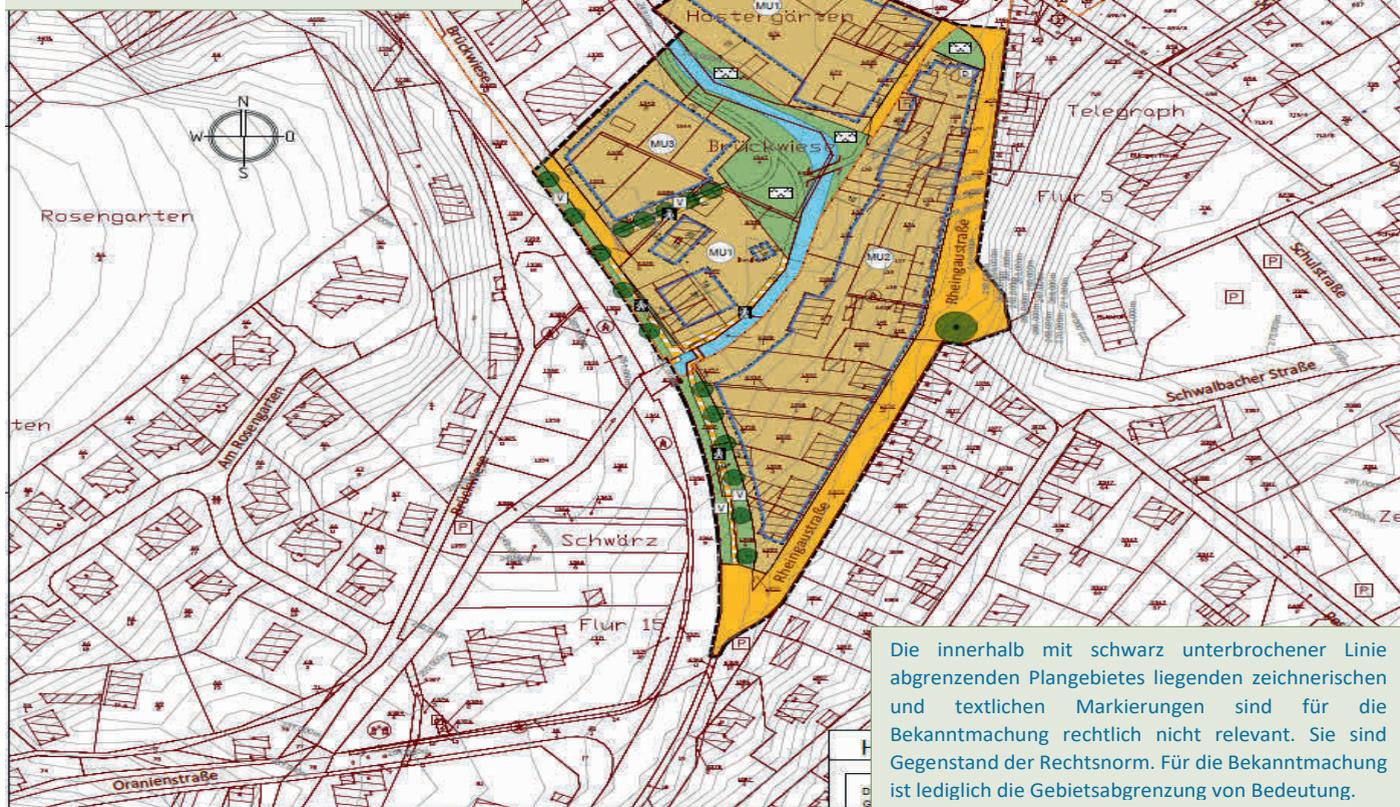
ungsplanes „Römerplatz“ beschlossen. Dieser wurde im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blaues Ländchen Aktuell“ (Nr. 7) am 13.02.2020 öffentlich bekannt gegeben. Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat nun im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.06.2021 eine Teilaufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplans „Römerplatz“ beschlossen. Ferner hat der Stadtrat der Stadt Nastätten in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach“ in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) aufzustellen, indem in diesem Verfahren die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Römerplatz“ überplant wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach“ verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 21.996 m². Die Lageübersicht kann in der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Zum Planungsziel wird hiermit aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Die Stadt Nastätten beabsichtigt, im Sinne einer zukunftsorientierten, qualitätsvollen Stadtentwicklung die Aufstellung des Bebauungsplans für den innerstädtischen Bereich Rheingaustraße / Mühlbach. Das Plangebiet nördlich der B 274 ist durch unterschiedliche Nutzungen und Baudichten gekennzeichnet. Eine Mischung aus Dienstleistungs-/Handelsbetrieben und Wohnnutzung prägt das vom Mühlbach durchflossene Quartier. Im Bereich Bauhof/Gaswerk und Rheingaustraße zeigen sich deutliche Funktionsschwächen. Teilweise prägen kleinteilige Baustrukturen, überalterte Bausubstanzen und Gartenzonen das Gebiet. Ferner sind Investoren an die Stadt Nastätten herangetreten und planen die Etablierung eines Hotels mit kleinem Museum, Wohnbebauung sowie einer Gastronomie im Bereich „Brückwiese“ (ehemaliger Bauhof/Gaswerk und angrenzendes Grundstück in nordwestlicher Richtung). Die Stadt Nastätten befürwortet das beabsichtigte Vorhaben, da die Errichtung eines Hotels sowie die Ansiedlung einer Gastronomie den Zielen der Bauleitplanung „Römerplatz“ nicht entgegenstehen und die touristische Attraktivität der Stadt Nastätten erhöht. Auch sind punktuell geplante Wohnbauvorhaben bekannt. Zusammenfassend zeichnet sich aufgrund der Ausgangslage und der avisierten Projektierungen eine städtebauliche Entwicklung ab, welche durch ein Bebauungsplanverfahren gezielt gesteuert werden soll, um möglichen Fehlentwicklungen und Zielkonflikten vorzubeugen.“

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gelten die Beteiligungsvorschriften gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben, so dass die Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB möglich ist. Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß 6 a (1) BauGB und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

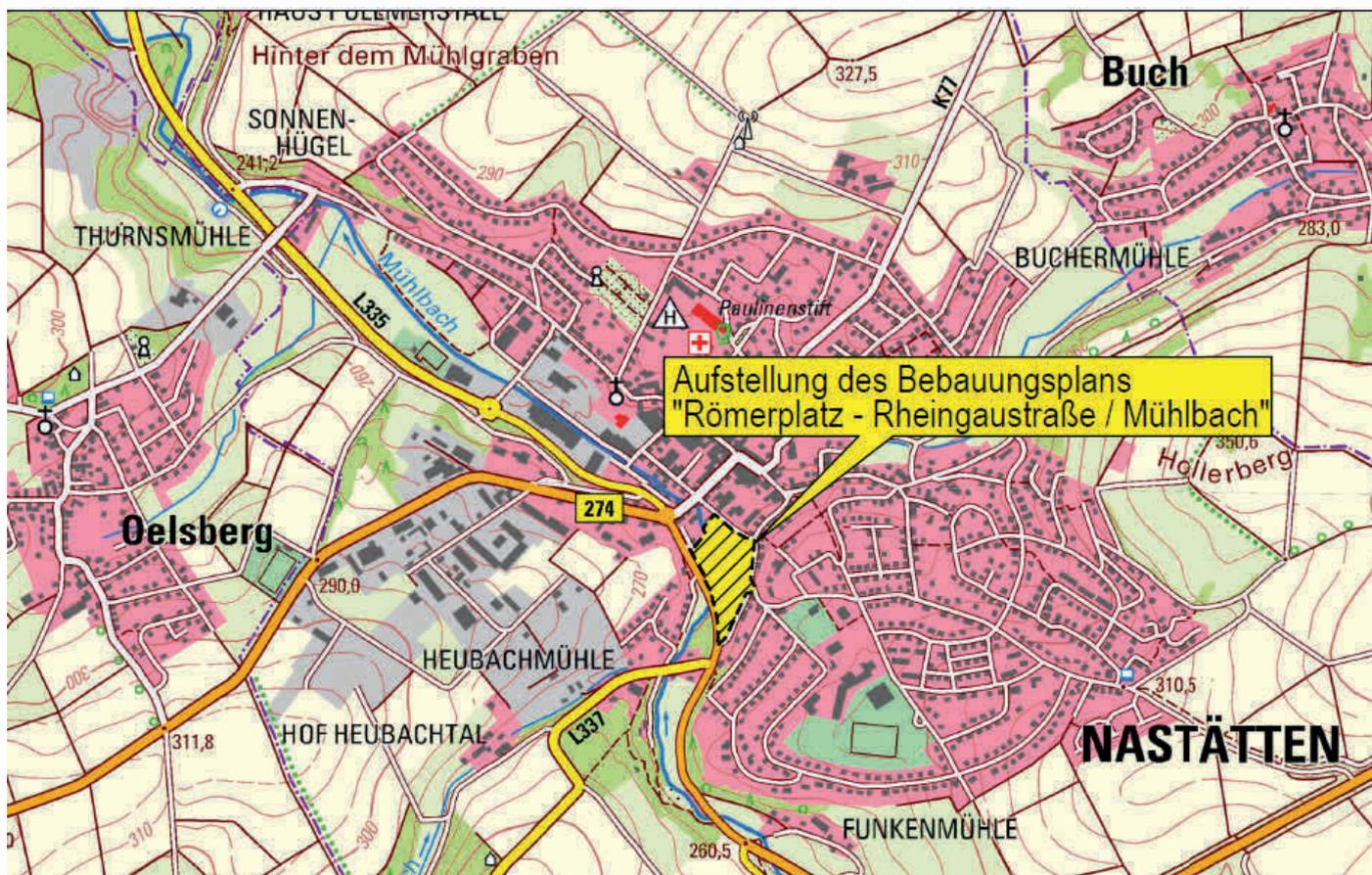
Der Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros Stadt-Land-plus GmbH, Am Heidepark 1a, 56154 Boppard-Buchholz, wurde in der Stadtratssitzung im öffentlichen Teil am 14.06.2021 gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und der von der Planung berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative BauGB durch Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung entspricht insgesamt dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB, da im Bebauungsplan ein Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festgesetzt wird. Eine nachrichtliche Berichtigung ist daher nicht erforderlich. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine schwarz unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung
 Bebauungsplan: "Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach"
 Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 Planentwurf: Juni 2021
 unmaßstäblich



Die innerhalb mit schwarz unterbrochener Linie abgrenzenden Plangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Übersicht, ohne Maßstab



Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten!) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 29.07.2021 äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen nebst Begründung sowie die Vorprüfung des Einzelfalls) in der Zeit vom

Freitag, den 30.07.2021 bis einschließlich Montag, den 30.08.2021

während den Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten - Zimmer 116 oder 117 - zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht und nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekonzepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de.

Ergänzend sind die erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerplatz - Rheingaustraße / Mühlbach“ der Stadt Nastätten im Internet unter

1. <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>

2. www.geoportal.rlp.de

bis zum 30.08.2021 einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar.

Im Auslegungszeitraum haben Einwohner*innen und Bürger*innen die Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Es ergeht außerdem der rechtliche Hinweis, dass ein späterer Antrag zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte (rechtzeitig) geltend machen können.

Nastätten, den 16.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering
Bürgermeister

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Achtung- Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.



Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Auf die dann aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Weiterhin biete ich Ihnen das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen auch kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.



Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Stadtbürgermeister

Marco Ludwig

■ Bekanntmachung

im Verfahren des Bebauungsplanes „Weiberdell – 1. Änderung“ der Stadt Nastätten

Die innerhalb mit blauer unterbrochener Linie abgrenzenden Plangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Bekanntmachung im Verfahren des Bebauungsplanes

„Weiberdell – 1. Änderung“ der Stadt Nastätten

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiberdell – 1. Änderung“ der Stadt Nastätten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24.08.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Weiberdell – 1. Änderung“ beschlossen. Am 22.02.2021 hat der Stadtrat der Stadt Nastätten im öffentlichen Teil seiner Sitzung beraten und beschlossen die Gebietsabgren-

zung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Weiberdell – 1.Änderung“ neu festzusetzen. Ferner beschloss der Stadtrat, dass die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden soll.

Der Bebauungsplanentwurf von dem Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, 56283 Nörtershausen, wurde im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 14.06.2021 gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und der von der Planung berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative BauGB durch Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß 6 a (1) BauGB und § 10 a (1) BauGB abgesehen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen ist durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Zum Planungsziel wird hiermit aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Ziel der in Rede stehenden Planänderung ist die Anpassung der Planunterlagen des Ur-Bebauungsplans „Weiberdell“ im Bereich des vorliegenden Geltungsbereiches an veränderte Wohnraumanprüche, welche die Stadt Nastätten künftig berücksichtigen und auch – unter Beachtung städtebaulicher Gegebenheiten - zulassen möchte. Ein Anstoß zur Planänderung ergab sich durch eine Bauvoranfrage, bei der eine dritte Wohnung im betroffenen Wohnhaus angestrebt wird und seitens der Kreisverwaltung keine Genehmigung in Aussicht gestellt

werden konnte, da gemäß geltendem Bebauungsplan je Einzelhaus bzw. Doppel-haushälfte max. zwei Wohnungen zulässig sind. Die Stadt Nastätten sieht hier Handlungsbedarf, einerseits wegen des gestiegenen Wohnraumbedarf und andererseits, um bestehende Widersprüche zu besagter Textfestsetzung im Bestand auszuräumen. Des Weiteren hat die Plangeberin die Bauvoranfrage zum Anlass genommen, die bisherigen Festsetzungen zu prüfen und städtebaulich fortzuschreiben. Es hatten sich in den vergangenen Jahren weitere kleinere Anpassungsbedarfe ergeben, die auch in Schwierigkeiten der Auslegung bisheriger Textfestsetzungen gelegen haben.“

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung entspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine blau unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten!) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 29.07.2021 dazu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen nebst Begründung, Verkehrsgutachten) in der Zeit vom

Freitag, den 30.07.2021 bis einschließlich Montag, den 30.08.2021

während den Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten – Zimmer 116 oder 117 – zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht und nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekon-

ÜBERSICHT



zepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 – 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de.

Ergänzend sind die erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiberdell – 1. Änderung“ der Stadt Nastätten im Internet unter

1. <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>

2. www.geoportal.rlp.de

bis zum 30.08.2021 einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar.

Im Auslegungszeitraum haben Einwohner*innen und Bürger*innen die Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu

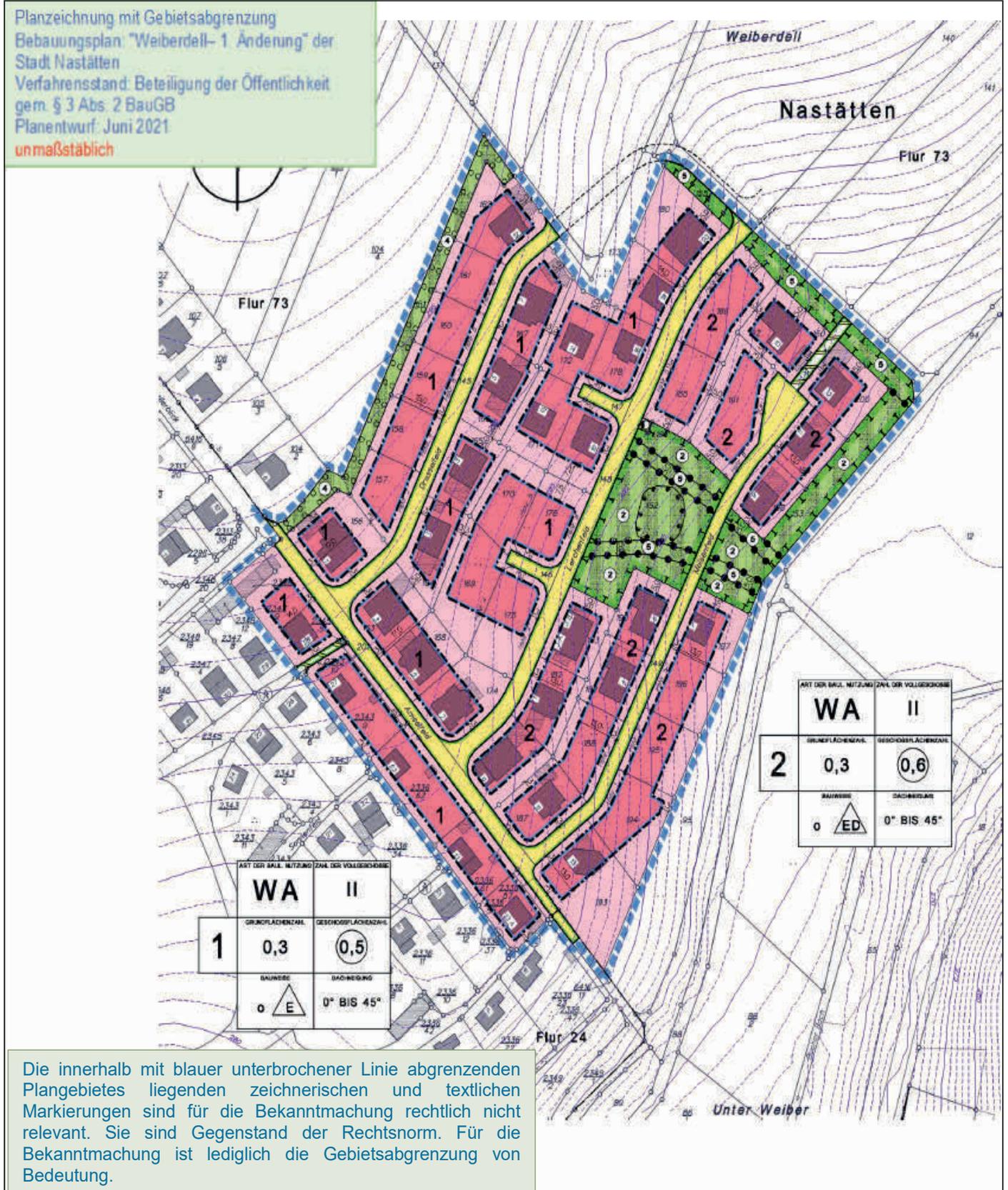
Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es ergeht außerdem der rechtliche Hinweis, dass ein späterer Antrag zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte (rechtzeitig) geltend machen können.

Nastätten, den 16.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

(Güllering)
Bürgermeister



■ Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nastätten hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, eine 18. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen und allgemein fortzuschreiben. In seiner Sitzung am 03.12.2020 hat der Verbandsgemeinderat den Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat mit Schreiben vom 30.03.2021 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, beantragt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat mit Verfügung vom 28.06.2021 Aktenzeichen 6/60-III-37/2021 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten mit folgenden Wortlaut genehmigt:

„Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten vom 30.03.2021, wird zu der am 03.12.2020 vom Verbandsgemeinderat Nastätten beschlossenen 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss) die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 21.12.2007 (BBauG-ZustVRP 2007), GVBl. 2008 S. 22, erteilt.“

Von der Änderung ist im Plangebiet der Verbandsgemeinde Nastätten lediglich ein Teilbereich der Stadt Nastätten bzw. der Gemarkung Nastätten betroffen. Es geht dabei um eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplans wegen den Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ der Stadt Nastätten. Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht entsprochen werden kann. Im bislang wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten ist die Änderungsfläche bisher überwiegend als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten soll die einzelne Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ erfolgen, deren Geltungsbereich sich auf rund 1,00 ha erstreckt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, umfasst mehrere Flurstücke in der Flur 78 am südwestlichen Rand der Gemarkung Nastätten, zwischen der L 335 und der B 274 (Rheinstraße).

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten basiert im Wesentlichen auf der 8. Änderung, welche seinerzeit eine allgemeine Gesamtüberplanung des Verbandsgemeindegebietes war und dadurch alle früheren Flächennutzungspläne aufgehoben hatte. Danach wurde noch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam. Die Änderungsflächen, die Gegenstand des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans waren [das Verfahren konnte seinerzeit nicht vor dem Stichtag 20.07.2006 (Ende der Überleitungsvorschrift zur BauGB-Novelle 2004) vollständig abgeschlossen werden], wurden in das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert und verfahrenstechnisch zum Abschluss gebracht. Die 11. Änderung betrifft einen kleinen Teilbereich in der Stadt bzw. Gemarkung Nastätten, bei der es um die Ausweisung einer Sonderbaufläche „(Großflächiger) Einzelhandel“ zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Discount-Marktes geht. Mit der Entwicklung und städtebaulichen Neuordnung des ehemaligen Militärgeländes „Gerätedepot Gemmerich“, im Rahmen des festsetzenden Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am hohen Holz“ (verbindliche Bauleitplanung), befasst sich die 12. Änderung. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden alle vorangegangenen und abgeschlossenen Änderungen im Flächennutzungsplan als Gesamtwerk zusammengeführt. Es folgten die 14., 15., 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Landesplanerische Stellungnahme für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 16.04.2019 beantragt und am 23.07.2019 erteilt.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB), können während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten unter <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html> eingestellt.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zur vorstehenden 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht und wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Mit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten treten entgegenstehenden frühere Darstellungen in den Flächennutzungsplänen außer Kraft.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 16.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Nastätten

Hinweise:

Güllering
Bürgermeister

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, wenn einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist aus gelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, wenn bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind; die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;

abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Absatz 2:

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 3:

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4:

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Absatz 1:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Absatz 2:

Bei In-Kraft-Setzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)

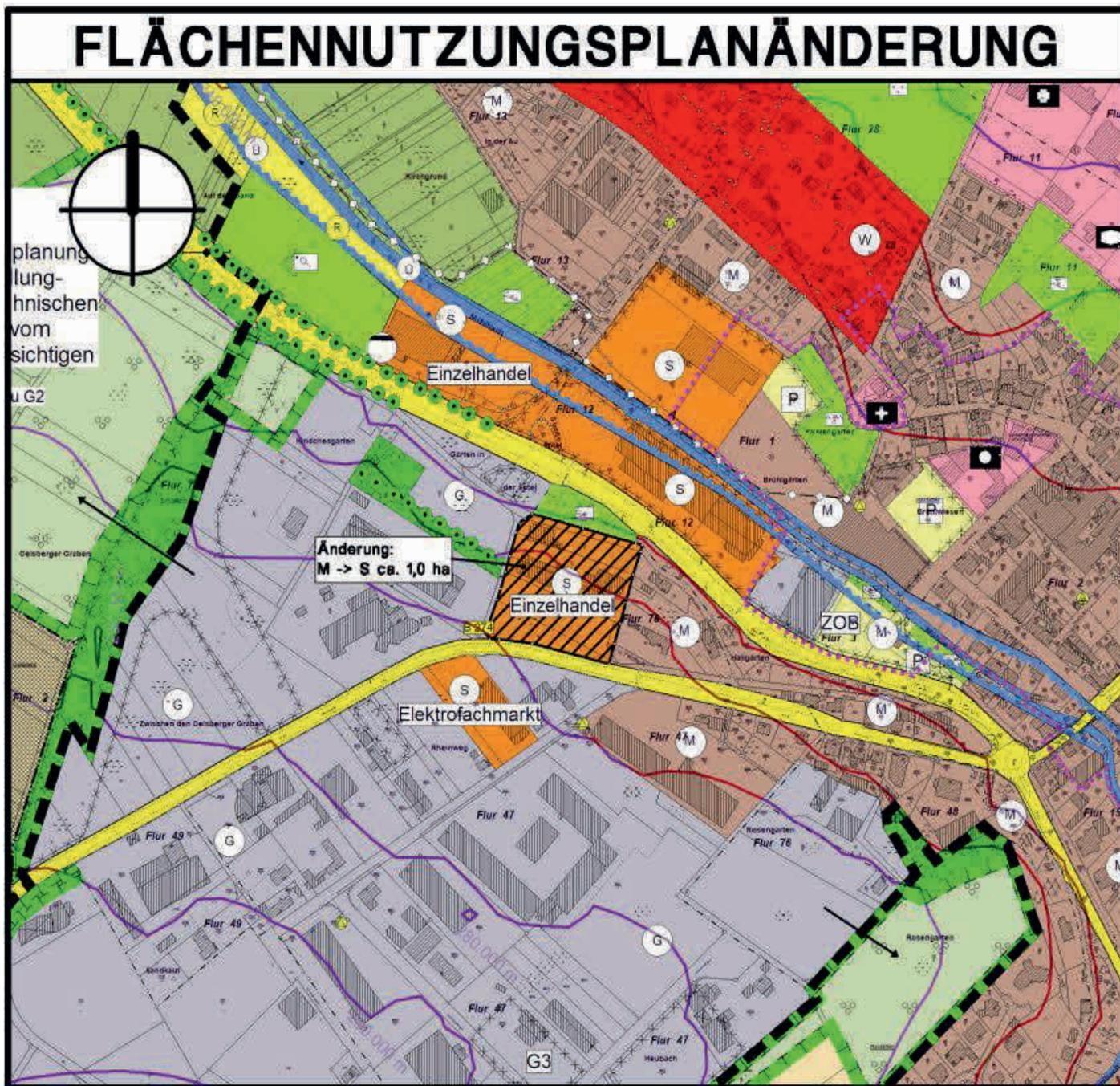
Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.





Bekanntmachung
des Tages der Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Niederwallmenach und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, den 26. September 2021, findet die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 17. Oktober 2021, durchgeführt.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde Niederwallmenach, Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsgemeinde Niederwallmenach einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerrinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am Dienstag den 03.08.2021, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.